

RWE

2026

Erläuternder Bericht des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft

**zu den übernahmerechtlichen Angaben
nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs**

Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmerechtliche Angaben nach den §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs. Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die RWE AG über ein Grundkapital von 1.904.233.515,52 €, aufgeteilt in 743.841.217 auf den Inhaber lautende Stückaktien (inklusive rückerworbener eigener Aktien).

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Unternehmensgewinn. Davon ausgenommen sind Aktien im Eigenbestand der RWE AG, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen. Zum 31. Dezember 2025 waren dies 30.276.506 Stück. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 136 AktG: In den hier beschriebenen Fällen ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2025 gab es keine Beteiligung an der RWE AG, die mehr als 10 % der Stimmrechte auf sich vereinte.

RWE-Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Inhaber von Belegschaftsaktien üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus.

Im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen ausgegebene Aktien unterliegen üblicherweise Verfügungsbeschränkungen. Sie dürfen meist erst nach Ablauf bestimmter Fristen veräußert werden. Gleiches gilt für RWE-Aktien, die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Eigeninvestitionsverpflichtung erwerben.

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist durch §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 Mitbestimmungsgesetz geregelt. Satzungsänderungen richten

sich nach §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung der RWE AG. Die genannte Satzungsbestimmung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Nach § 10 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die die Fassung – d. h. formale Aspekte – betreffen und keine materiellen Auswirkungen auf den Inhalt haben.

Die Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 hat den Vorstand bis zum 3. Mai 2028 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5,5 Mrd. € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte für Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Um die Ausgabe von Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 190.423.349,76 € bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Das entspricht 74.384.121 Stückaktien.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 darüber hinaus ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 380.846.702,08 € durch Ausgabe von bis zu 148.768.243 Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung gilt bis zum 3. Mai 2028.

Neue Aktien aus dem genehmigten Kapital und die genannten Schuldverschreibungen können gegen Barzahlung und / oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben,
- wenn die Ausgabe der Aktien gegen Sachleistung erfolgt,
- um einen Verwässerungsausgleich im Zusammenhang mit bereits begebenen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren,
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien oder Schuldverschreibungen deren Börsenpreis oder deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss auf maximal 10 % des Grundkapitals beschränkt ist.

Insgesamt dürfen aus dem genehmigten Kapital und im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Aktien mit einem anteiligen Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Maßgeblich für die genannte Obergrenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung oder zum Zeitpunkt der Ausübung, falls das Grundkapital dann geringer ist. Andere Maßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss sind auf die Obergrenze anzurechnen.

Die Hauptversammlung vom 30. April 2025 hat den Vorstand dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls der Wert dann geringer ist – des zum Ausübungszeitpunkt bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dies kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Kaufangebots geschehen. Die erworbenen Aktien dürfen zu allen in der Ermächtigung beschriebenen Zwecken verwendet werden. Je nach Verwendungszweck hat der Vorstand die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung gilt bis zum 29. April 2027.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change of Control) beziehen. Solche Regelungen bestehen u. a. bei unseren syndizierten Kreditlinien über 10 Mrd. €. Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt: Sollten sich die Kontroll- oder

Mehrheitsverhältnisse bei der RWE AG ändern, sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der jeweiligen Kreditlinie auf. Die dafür gesetzte Frist beträgt 30 Tage nach Mitteilung des Kontrollwechsels. Nach Fristablauf können Kreditgeber, die mit dem Verhandlungsergebnis nicht zufrieden sind, ihre Darlehenszusage widerrufen oder das bereits ausgezahlte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

Change-of-Control-Klauseln gibt es auch bei den RWE-Anleihen, die wir seit 2021 öffentlich platziert haben. Die Anleger können hier bei Ankündigung oder Vollzug eines Kontrollwechsels bis zu einem bestimmten Stichtag die Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen verlangen, wenn das langfristige Kreditrating von RWE aufgrund des Kontrollwechsels unter die Kategorie Investment Grade fällt oder die Ratingagenturen uns keine Bonitätsnote mehr geben. Eine ähnliche Regelung gilt für eine 2037 fällige Senioranleihe, die wir 2016 nicht vollständig auf unsere später von E.ON übernommene Tochter innogy übertragen konnten und die deshalb mit einem kleinen Restbetrag bei uns verblieben ist.

Unsere beiden nachrangigen Hybridanleihen über jeweils 500 Mio. €, die wir im Juni 2025 begeben haben, können wir bei einem Kontrollwechsel innerhalb des festgelegten Kontrollwechselzeitraums ablösen. Falls das nicht geschieht und außerdem unser langfristiges Kreditrating unter Investment Grade fällt oder die Ratingvergabe eingestellt wird, erhöht sich die jährliche Verzinsung um 500 Basispunkte.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in seiner geltenden Fassung vom 28. April 2022 die Anregung, dass keine Zusagen für (zusätzliche) Leistungen gegeben werden sollten für Fälle, in denen Vorstandsmitglieder ihren Anstellungsvertrag infolge eines Kontrollwechsels vorzeitig beenden. Diesem Grundsatz entsprechen wir vollumfänglich, d. h., die aktuellen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der RWE AG

sehen bei einem Kontrollwechsel weder ein Sonderkündigungsrecht noch Ansprüche auf Abfindungen vor.

Im Hinblick auf die aktienbasierte Vergütung von Vorstand und Führungskräften nach Maßgabe des Long-Term Incentive Plan gelten folgende Regelungen: Sollte es zu einem Kontrollwechsel kommen, zahlt RWE alle Performance Shares, die bereits endgültig zugeteilt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, nach Ablauf der Haltefrist aus. Die zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels noch vorläufig gewährten Performance Shares werden danach bewertet, inwieweit die Zielvorgaben bis dahin erreicht wurden. Performance Shares, die im Jahr des Kontrollwechsels vorläufig zugeteilt wurden, entfallen. An ihrer Stelle wird für die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte ein neuer, wertgleicher Plan für das Geschäftsjahr des Kontrollwechsels und die Folgejahre aufgelegt.

Essen, im März 2026

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand

(Dr. Markus Krebber)

(Dr. Michael Müller)

(Katja van Doren)

RWE

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1

45141 Essen

T+492015179-0